

Konmandierungen zu Waldarbeiten.

Das Kriegsministerium hat zur Unterstützung der forstwirtschaftlichen Arbeiten verfügt, daß ebenso wie für landwirtschaftliche Arbeiten auch zu Waldarbeiten Konmandierungen von Mannschaften stattfinden und über Anforderung im Wege der politischen Behörden erster Instanz den Gemeinden, beziehungsweise Einzelbesitzern beigelegt werden.

Beurlaubungen für die angegebenen Arbeiten dürfen nicht stattfinden.

Die bisherigen Bestimmungen bezüglich Entziehung der Forstwirte und Forsthausorgane (Förster, Forstwärter, Jäger, Waldaufseher), dann für die in der Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben (Sägen, Kesslerei usw.) tätigen Arbeiter (Waldarbeiter, Köhler, Fuhrleute, Sägearbeiter etc.) bleiben in Geltung.